

**Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz  
(Satzung Mittagsbetreuung - MittSa)  
vom 24. August 2020**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

**Erster Teil: Allgemeines**

**§ 1**

**Trägerschaft und Rechtsform**

Die Stadt Pegnitz ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz; sie betreibt diese gem. Art. 22 GO als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Pegnitz eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr an.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufenthalt der zu betreuenden Kinder wird nach sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgaben-überwachung durch das Betreuungspersonal. <sup>3</sup>Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) <sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich im Gebäude des Bürgerzentrums statt. <sup>2</sup>Es werden auch die Räumlichkeiten der Grundschule und der dazugehörige Pausenhof genutzt.
- (5) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und nach vorhandenem Personal- und Raumangebot. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.

**Zweiter Teil: Aufnahme in der Mittagsbetreuung**

**§ 3**

**Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. <sup>2</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in dem Anmeldeformular mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen, dass Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung muss bis spätestens zum Beginn des neuen Schuljahres bis 15.09. erfolgen und ist verbindlich. <sup>2</sup>Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten muss schriftlich erfolgen und ist nur möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Betreuung außerhalb der gebuchten Tage kurzfristig notwendig, so gibt es in Absprache mit der Leitung die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Notfalltag in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf besteht nicht.

**§ 4**

**Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. <sup>2</sup>Die Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personenberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr, beginnend und endet mit dem Schuljahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in die Grundschule Pegnitz gehenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
  2. Kinder, deren Mütter oder Väter beide berufstätig sind,
  3. Kinder, die besonders gefördert werden müssen (Sprache, Integration)
  4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben
  5. Kinder, der 1. und 2. Jahrgangsstufe werden vorrangig aufgenommen.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe sind entsprechende Belege unaufgefordert zum Anfang eines jeden Schuljahres vorzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Stadt und der Schulleitung. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (6) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2. <sup>3</sup>Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung.

## **§ 5 Gebühren**

<sup>1</sup>Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz.

## **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung**

<sup>1</sup>Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Kommune) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. <sup>2</sup>Der wichtige Grund ist zu belegen.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Anmeldungserklärung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei der Anmeldeerklärung nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes zu hören.

### **§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige**

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuer/Betreuerinnen verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind gestattet. <sup>2</sup>Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.

(3) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 IFSG Abs. 1 bis 3 genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(4) <sup>1</sup>Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. <sup>2</sup>Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen im Zeitraum bis 14 Uhr bzw. 16 Uhr (je nach Buchung) abgeholt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung ist entweder bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr buchbar.

## **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Mindestbuchungszeit beträgt zwei Tage in der Woche bei einer Betreuung bis 16 Uhr. <sup>2</sup>Bei einer Betreuung bis 14 Uhr ist die Buchung für einen Tag in der Woche möglich.

(2) Ein Wechsel zwischen den Zeitkategorien (14/16 Uhr) innerhalb einer Kalenderwoche ist nicht möglich.

(3) Buchungsänderungen innerhalb eines Schuljahres sind schriftlich bei der Leitung der Mittagsbetreuung zum nächsten Monat möglich.

## **§ 11 Mittagessen**

(1) Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen.

(2) <sup>1</sup>Für das Mittagessen ist gem. der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz eine Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3) Eine Abmeldung vom Mittagessen muss rechtzeitig erfolgen und ist nur wochenweise möglich.

## **§ 12 Hausaufgaben**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. <sup>2</sup>Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. <sup>4</sup>Die Überprüfung der Hausaufgaben obliegt den Eltern. <sup>5</sup>Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

## **§ 13 Medikamente**

(1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.

(2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit dem Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

## **§ 14 Betreuung auf dem Wege**

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn ihr Kind allein nach Hause gehen darf. <sup>3</sup>Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

**§ 15**  
**Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich bei der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

**§ 16**  
**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, wird nicht gehaftet. <sup>2</sup>Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) <sup>1</sup>Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. <sup>2</sup>Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

**Vierter Teil: Schlussbestimmung**

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Pegnitz, 24. August 2020  
i.V.

Dr. Sandra Huber  
Zweite Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,  
208. Ausgabe vom 04.09.2020, bekanntgemacht.